



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
z.H. Herrn Philipp Weber
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 04. Dezember 2012

Protokoll-Nr.: 1342

06.441 Parlamentarische Initiative: Mehr Konsumentenschutz und weniger Missbrauch beim Telefonverkauf, 07.500 Parlamentarische Initiative: Aufhebung der Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag

Sehr geehrter Herr Weber

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats hat zur Umsetzung der oben genannten parlamentarischen Initiativen Änderungen des Obligationenrechts ausgearbeitet und dazu die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrats wie folgt:

1. Mehr Konsumentenschutz und weniger Missbrauch beim Telefonverkauf

Das geltende Obligationenrecht kennt ein gesetzliches Widerrufsrecht für Konsumentinnen und Konsumenten lediglich für die sogenannten Haustürgeschäfte. Dagegen fehlt ein solches für das Fernabsatzgeschäft, welches unter anderem die am Telefon und im Internet geschlossenen Verträge erfassen würde. Wir sind überzeugt, dass hier ein erhebliches Schutzbedürfnis für Konsumentinnen und Konsumenten besteht. Bei Fernabsatzverträgen besteht die Gefahr, dass Verträge übereilt abgeschlossen werden. Das Internet lockt mit unzähligen, nur scheinbar kostenlosen Angeboten. Ein Mausklick und schon wird ahnungslos ein langfristiger und teurer Abonnementsvertrag abgeschlossen. Hier besteht angesichts der enormen Zunahme der Fernabsatzgeschäfte Handlungsbedarf. Wir begrüssen deshalb die vorgeschlagene Änderung des Obligationenrechts. Damit werden Konsumentinnen und Konsumenten im Fernabsatzgeschäft in Zukunft besser geschützt. Wir erachten auch die vorgeschlagene Vereinheitlichung der Terminologie und der Fristen für sinnvoll.

Zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen haben wir keine Bemerkungen.

2. Aufhebung der Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag

Was die Aufhebung der Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag betrifft, so sind wir damit einverstanden. Heute ist davon auszugehen, dass der Vorauszahlungsvertrag in der vom Gesetz typisierten Form in der Praxis inexistent und damit bedeutungslos ist. Wir erachten es deshalb für richtig, die bestehenden Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag im Obligationenrecht ersatzlos zu streichen. Konsequenterweise sind auch die Regelungen für Vorauszahlungskäufe im Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb zu streichen. Damit kann das Bundesrecht materiell bereinigt werden.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungspräsidentin

per E-Mail an:
philipp.weber@bj.admin.ch